



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 4

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.02.2019 4
 - 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark 4
hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 3. Änderung 4
 - Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 28.02.2019 4
 - Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanierung in der Grundschule Wustermark - Gewerk: Brandschutzelemente - Betrifft: Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister 4
Hier: Beratung und Beschlussfassung 4
 - Bauvorhaben: Herstellung eines Lastenaufzuges in der Kita Spatzennest im OT Wustermark - Betrifft: Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Bauleistungen auf den Bürgermeister 4
Hier: Beratung und Beschlussfassung 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.03.2019 5
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung 5
hier: Verbesserung der Businfrastruktur in Wustermark 5
 - Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung 5
hier: Vergabeverfahren für Kindergarten- und Krippenplätze 5
 - Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung 5
hier: Wir brauchen und wollen mehr Kitaplätze! 5
 - Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung 5
hier: Antrag auf Prüfung einer gemeinsamen KITA-Bedarfsplanung mit den Städten und Gemeinden 5
 - Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Ernst-Thälmann-Platz" 5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre 5
 - 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark 5
hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 4. Änderung 5
 - 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) 5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zum Entwurf 5
 - 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) 6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung 6
 - Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses" in Wustermark, GT Dyrotz-Luch, Dyrotzer Weg 6
hier: Beratung und Beschlussvorlage über die Stellungnahme der Gemeinde 6
 - Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben "Umnutzung und Erweiterung bestehende Hofstelle zu einer EU-Besamungsstation, Zucht- und Reitanlage" in Wustermark, GT Dyrotz, Kietzstraße 15 6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde 6
 - Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben "Einzäunung einer Ackerfläche" in Wustermark, GT Wernitz, Außenbereich 6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde 6
 - Vergabe von Straßennamen für den Bahntechnologie Campus Havelland - Bauabschnitt West und Ost - im Ortsteil Elstal 6
Hier: Beratung und Beschlussfassung 6
 - Finanzielle Unterstützung von Vereinen 6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung 6

• Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Dreifeld-Sporthalle - Beauftragung der Leistungsstufe II (LP 6 - 8) der Generalplanungsleistungen.....	7
Hier: Beratung und Beschlussfassung.....	7
• Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019.....	7
hier: Senkung der Grundsteuer für alle an der Durchgangsstraße durch Wernitz L 863 (Ketziner Straße) gelegenen Grundstücke	7
• Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019.....	7
hier: Anschaffung und Installation von E-Bike-Ladestationen inklusive Sicherungsboxen an öffentlichen Plätzen	7
• Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7
hier: Online-Abstimmungsmöglichkeit zum Bürgerbudget 2019	7
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019	7
hier: Entsorgung von Grünschnitt	7
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019	7
hier: Mehr für die Ansiedlung von Tagesmüttern unternehmen	7
• Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019.....	7
• Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019.....	7
• Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019.....	8
hier: Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung	8
➤ Bekanntmachungsanordnung	8
• 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	8
➤ Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Ernst-Thälmann-Platz“	8
• Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark	9
• Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" der Gemeinde Wustermark	10
➤ Bekanntmachungsanordnung für die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).....	11
• 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Februar 2019	11
➤ Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung einer Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	14
• Anlage zur Einziehungsverfügung.....	15
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	16
➤ 3. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark	16
➤ Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013, der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2019	18
➤ Bekanntmachung Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2018	21
SONSTIGE MITTEILUNGEN	22
➤ Besuchszeiten für die Gemeinde – Olympisches Dorf von 1936	22

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.02.2019

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 3. Änderung
Vorlage: B-162/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12.02.2019 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 4 entfällt ersatzlos.
2. In der Folge ändert sich die Nummerierung der Paragraphen.
3. Der § 3 a wird neu eingefügt.
4. Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte

Vorlage: A-001/2019

Der Ortsbeirat Buchow-Karpzow, der Ortsbeirat Elstal, der Ortsbeirat Hoppenrade, der Ortsbeirat Priort, der Ortsbeirat Wustermark mögen empfehlen und die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen, die Hauptsatzung § 11 Absatz 2 Ortsbeiräte wie folgt zu ändern:

Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus jeweils 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	2

mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 28.02.2019

Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanie rung in der Grundschule Wustermark - Gewerk: Brandschutzelemente - Betrifft: Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-016/2019

Es wird beschlossen, dass:

1. Abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung wird die Vergabe des Gewerkes „Brandschutzelemente“ für die Sanierungsmaßnahmen (Brandschutz und Klassenräume) 2019 in der Grundschule Wustermark auf den Bürgermeister übertragen.
2. Über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren wird sowohl der Bauausschuss, der Finanzausschuss als auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der folgenden planmäßigen Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Herstellung eines Lastenaufzuges in der Kita Spatzennest im OT Wustermark - Betrifft: Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Bauleistungen auf den Bürgermeister

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-029/2019

Es wird beschlossen, dass:

3. Abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung wird die Vergabe der Einzelgewerke zur Errichtung des Kleingüteraufzugs in der Kita Spatzennest Wustermark auf den Bürgermeister übertragen.

4. Über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren wird sowohl der Bauausschuss, der Finanzausschuss als auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der folgenden planmäßigen Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.03.2019

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung

hier: Verbesserung der Businfrastruktur in Wustermark

Vorlage: A-005/2019

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung,

sich beim Landkreis und bei der HVL-Busgesellschaft für eine Verlängerung der Buslinie 662 zum Bahnhof Wustermark einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 4

einstimmig beschlossen

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung

hier: Vergabeverfahren für Kindergarten- und Krippenplätze

Vorlage: A-006/2019

Der Antrag wird zurückgezogen.

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung

hier: Wir brauchen und wollen mehr Kitaplätze!

Vorlage: A-007/2019

Zur nachhaltigen Sicherung des Bedarfs an Kita- und Krippenplätzen in der Gemeinde Wustermark beauftragt die Gemeindevertretung die Verwaltung, die Voraussetzungen für die kurzfristige Schaffung von bis zu 80 neuen Kita- und Krippenplätzen zu prüfen.

Dabei ist sind alle sinnvollen Lösung (Auslastung aller möglichen Kapazitäten in den Bestand- Kindertagesstätten, Umbau, Erweiterung, Neubau, Anmietung) zu untersuchen. Die schnellstmögliche Realisierung hat Vorrang, wobei der Einsatz von Fördergeldern in allen Varianten zu berücksichtigen ist. Diese Aufgabenstellung hat Priorität vor allen anderen Vorhaben in der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 6
Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung

hier: Antrag auf Prüfung einer gemeinsamen KITA-Bedarfsplanung mit den Städten und Gemeinden

Vorlage: A-008/2019

Der Antrag wird zurückgezogen.

Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Ernst-Thälmann-Platz"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre

Vorlage: B-025/2019

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage S angefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 25.04.2017 gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“. Die Veränderungssperre wird um 1 Jahr verlängert.

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 4. Änderung

Vorlage: B-031/2019

Die Beschlussvorlage wird zurückgezogen.

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zum Entwurf

Vorlage: B-008/2019

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 05.02.2019 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-009/2019

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gemäß § 87 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom Februar 2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses" in Wustermark, GT Dyrotz-Luch, Dyrotzer Weg

hier: Beratung und Beschlussvorlage über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-010/2019

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheides beantragte Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit integriertem Büro“ auf dem Grundstück in der Gemeinde Wustermark, GT Dyrotz-Luch, Dyrotzer Weg 1 (Gemarkung Wustermark, Flur 13, Flurstück 204) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 5

Enthaltung: 2

mehrheitlich beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben "Umnutzung und Erweiterung bestehende Hofstelle zu einer EU-Besamungsstation, Zucht- und Reitanlage" in Wustermark, GT Dyrotz, Kietzstraße 15

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-011/2019

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheides beantragte Vorhaben „Umnutzung und Erweiterung bestehende Hofstelle zu einer EU-Besamungsstation und Zucht- und Reitanlage“ auf dem Grundstück in der Gemeinde Wustermark, GT Dyrotz, Kietzstraße 15 (Gemarkung Wustermark, Flur 18, Flurstück 354) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0

Nein: 9

Enthaltung: 5

einstimmig abgelehnt

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben "Einzäunung einer Ackerfläche" in Wustermark, GT Wernitz, Außenbereich

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-012/2019

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Einzäunung einer Ackerfläche von ca. 400 m in eine Höhe von 1,50 m mit Tor zum Schutz der gepflanzten Walnussbäume Obstbäume und blühende kleine Sträucher zum Schutz vor Rehen (Wildfraß)“ in der Gemeinde Wustermark, GT Wernitz im Außenbereich (Gemarkung Wernitz, Flur 1, Flurstück 87) mit einer Befristung von max. 5 Jahren zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Vergabe von Straßennamen für den Bahntechnologie Campus Havelland - Bauabschnitt West und Ost - im Ortsteil Elstal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-005/2019

Es wird beschlossen, für die im Bauabschnitt West gelegenen Straßenflächen folgende Straßennamen zu vergeben:

Zum Bahncampus - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE, öffentliche Straße, (orange markiert)

Zum Klärwerk - von der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE abgehende Stichstraße, öffentliche Straße, (rosa markiert)

Am Wasserturm - von der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE abgehende Stichstraße, öffentliche Straße, (gelb markiert)

Zum Ringlokschuppen - von der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE abgehende Stichstraße, öffentliche Straße, (grün markiert)

Zum alten Kraftwerk - von „Am Wasserturm“ abgehende Stichstraße, Privatstraße, (violett markiert)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-007/2019

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 08.02.2011, zuletzt geändert am 01.12.2015, folgende Zuschüsse zu gewähren. Die beantragte Zuwendung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wustermark e. V. wird auf 2.000,00 € reduziert. Die Auszahlung der Zuschüsse

erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel und der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Dreifeld-Sporthalle - Beauftragung der Leistungsstufe II (LP 6 - 8) der Generalplanungsleistungen

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-030/2019

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Architekturbüro GSAI – Galandi Schirmer Architekten + Ingenieure GmbH aus Berlin mit der Leistungsstufe II (Leistungsphasen 6 – 8) des abgeschlossenen Generalplanervertrag beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

hier: Senkung der Grundsteuer für alle an der Durchgangsstraße durch Wernitz L 863 (Ketziner Straße) gelegenen Grundstücke

Vorlage: A-009/2019

Der Antrag wird zurückgezogen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

hier: Anschaffung und Installation von E-Bike-Ladestationen inklusive Sicherungsboxen an öffentlichen Plätzen

Vorlage: A-010/2019

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Aufstellung und Anschaffung von E-Bike-Ladestationen inklusive Sicherungsboxen an öffentlichen Plätzen (z. B. an allen drei Bahnhöfen der Gemeinde, am Rathaus, an den Bürgerbegegnungsstätten) zu prüfen und der Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hier: Online-Abstimmungsmöglichkeit zum Bürgerbudget 2019

Vorlage: A-011/2019

Die Gemeindevertretung möge die in der Anlage 1 aufgeführte 3. Änderungssatzung zum Bürgerbudget beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

hier: Entsorgung von Grünschnitt

Vorlage: A-012/2019

Der Antrag wird zurückgezogen und zur erneuten Beratung in den Bauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

hier: Mehr für die Ansiedlung von Tagesmüttern unternehmen

Vorlage: A-013/2019

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Wustermark generell mehr für die Ansiedlung von Tagesmüttern unternimmt. Eine Maßnahme dafür soll ein finanzieller Anreiz sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 2

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

Vorlage: A-014/2019

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Gewerbesteuer in

den kommenden zwei Jahren nicht erhöht wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 5
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2019

Vorlage: A-015/2019

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Grundsteuer B in den kommenden zwei Jahren nicht erhöht wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 7
Enthaltung: 0

Keine Mehrheit, daher abgelehnt

Antrag der Fraktion CDU zur Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019

hier: Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Vorlage: A-016/2019

Zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur stellt die Gemeindevertretung Wustermark, für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker, die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

Die Imker sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die die Rechtsverhältnisse der Bienenhaltung regeln, gewissenhaft zu befolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 12.02.2019 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Zudem ist eine Leserausgabe abzdrukken, in der die Änderungen der 1. Änderungssatzung, der 2. Änderungssatzung sowie der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung aufgenommen worden sind.

Wustermark, den 19.02.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12.02.2019 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 4 entfällt ersatzlos.
2. In der Folge ändert sich die Nummerierung der Paragraphen.
3. Der § 3 a wird neu eingefügt.
4. Der § 10 ändert sich aufgrund des Antrages der Fraktionen B'90/DIE GRÜNEN, SPD sowie CDU wie folgt: „Für die Ortsteile Priort und Elstal sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in dem Ortsteil Priort aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus jeweils 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.“
5. Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 19.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Ernst-Thälmann-Platz“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 12.03.2019 beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ an.

Dabei sind der Satzungstext der Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre wird in der Zeit vom

**03.04.2019 bis einschließlich
dem 17.04.2019 (14 Tage)**

In der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit:

Montag: von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag: von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 28.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 12.03.2019 aufgrund des § 17 (1) Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37, S 4) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 25.04.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschlossene und mit Veröffentlichung vom 16.05.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark wird um ein Jahr verlängert.

Mit dem Bebauungsplan soll eine weitergehende Sicherung und Präzisierung der in der Denkmalsbereichssatzung beschriebenen sachlichen Schutzgüter erfolgen. Hierbei gilt es insbesondere Regelungen zum Erhalt und zur Sicherung des historischen Grundrisses sowie des Nutzungskonzeptes einer kombinierten Wohn- und Gartennutzung zu treffen. Entsprechend werden die Ausweisung eines Wohngebietes und die gleichzeitige Sicherung vorhandener Grün- und Kleingartenflächen sowie der zugehörigen Wirtschaftsgebäude angestrebt. Der Bebauungsplan soll unter anderem Festsetzungen zu Baugrenzen, zur maximal zulässigen Grundflächenzahl und zur Erschließung treffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan aus Februar 2019 der als Anlage G zur Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlage nicht beseitigt werden;

keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig ist, vorgenommen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wustermark, den 28.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" der Gemeinde Wustermark



Bekanntmachungsanordnung für die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 12.03.2019 beschlossene 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gemäß § 87 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ an.

Dabei ist der Satzungstext der Stellplatzsatzung gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ bekannt zu machen.

Die Stellplatzsatzung wird in der Zeit vom

03.04.2019 bis einschließlich dem 17.04.2019 (14 Tage)

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit:

Montag: von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 27.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Februar 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, (Nr. 15), in Verbindung mit § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr.14), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie ande-

ren Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Für Handwerks- und Industriebetriebe (Ifd. Nr. 9.1 der Anlage 1) und Lagerräume und Lagerplätze (Ifd. Nr. 9.2 der Anlage 1) reicht es aus, wenn für jeden zeitgleich anwesenden Mitarbeiter unter Beachtung des Schichtwechsels 1 Stellplatz hergestellt wird. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers, wonach bei einer Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter auch die dafür notwendigen Stellplätze nachgerüstet werden und dass im Falle eines Vorhabenträgerwechsels oder bei einer Veräußerung des Grundstücks diese Verpflichtung mit einer Weitergabeverpflichtung vollinhaltlich an den Nachfolger übertragen wird.

(3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach

DIN 277 in der aktuellen Fassung zu ermitteln. Abweichend davon sind bei der Berechnung der Wohnfläche alle Nutzflächen innerhalb der Wohnung ohne Balkon und Terrasse zu Grunde zu legen.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich

gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

2 je Wohnung über 60 m² Wohnfläche

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgaben der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 27.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Doppelhäuser/Stadtvilla	2 je Wohnung
	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungseinheiten	1 je Wohnung bis 60 m ² Wohnfläche

1.2	Gemeinschaftswohnanlagen für Senioren mit angeschlossenen Pflege- bzw. Serviceangeboten	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Feriehäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche

5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche	9	Gewerbliche Anlagen	1 je 60 m ² Nutzfläche oder 1 je gleichzeitig anwesendem Mitarbeiter unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2			
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche						
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld						
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5						
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5						
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage						
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn						
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot						
5.11	Golfplätze	5 je Loch						
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe							
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche				9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 100 m ² Nutzfläche oder 1 je gleichzeitig anwesendem Mitarbeiter unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	je 3 Betten)						
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten						
7	Krankenanstalten							
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder 1 je gleichzeitig anwesendem Mitarbeiter unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2			
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten						
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten						
7.4	Altenpflegeheime	1 je 5 Betten	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand			
7.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten						
7.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz			
7.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche						
7.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage	9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage			
7.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz						
7.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz			
7.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge						
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		10	Verschiedenes				
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse						
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse						
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse						
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten						
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum						
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung						

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung einer Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) wird die Einziehung der Teilfläche der „Hafenstraße“ im OT Wustermark in 14641 Wustermark vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

Mit der Einziehung verliert diese Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

1. Einziehung	Gemarkung:	Wustermark
	Flur:	21
	Flurstücke (je- weils Teilflächen):	71, 74, 77, 80, 83, 138, 154, 164

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage markiert.

2. Begründung:

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 30.06.2017 wird die Verlegung der Hafenstraße erforderlich und es kann ein zusammenhängend bebaubares Gebiet für die Ansiedlung großer hafenaaffiner Nutzungen geschaffen werden. Zudem werden die Verkehrsstraßen an die geplante, noch nicht errichtete Bahnanlage gebündelt. Damit fällt die Verkehrsbedeutung der Teilfläche der „Hafenstraße“ weg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 06.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage zur Einziehungsverfügung

hier: Einziehung einer Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017



SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

3. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12.03.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 €

(in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, E-Mail: buergerbudget@wustermark.de zu richten.

2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
2. Stichtag ist der: **31. Mai**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung gemäß der Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 und 5 geprüft.
2. Die Ergebnisse der Vorschlagsauswahl werden der Gemeindevertretung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
4. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
 - d. eine Angabe über die Kosten und bei Investitionen der daraus entstehenden Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden,
 - e. er inklusive Folgekosten für die nächsten fünf Jahre nicht mehr als 15.000,00 € kostet.
5. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
 - b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegenstehen.
6. Die Gemeindevertretung entscheidet separat über Vorschläge, die die Kostengrenze überschreiten, ob diese aus anderen Mitteln realisiert werden sollen.

§ 6 Empfänger

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

§ 7 Abstimmung

1. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen besteht die Möglichkeit, über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge abzustimmen. Die Gemeindevertretung beschließt vor der Vorschlagssammlung den Abstimmungszeitraum.
2. Für die Abstimmung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Im Rathaus der Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 - b. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
 - c. Beantragung Abstimmungsunterlagen unter buergerbudget@wustermark.de
 - d. Online-Abstimmung durch Beantragung eines persönlichen Zugangscodes
3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis des Einreichers erfolgen.

§9 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z.B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauffolgende Jahr entscheidet die Gemeindevertretung.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§10 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 27.02.2018 in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Wustermark, den 12.03.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013, der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2019

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.

- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- 4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung,
 4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung
von Kindern und Jugendlichen
(18 a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop

3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
- (3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 5
Gemeindevertreterversammlung
(§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertreterversammlung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 - a. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten,
 - f. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 6
Wertgrenzen bei der Entscheidung
der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 7
Zuständigkeit für die Genehmigung
von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 8
Ausschüsse
(§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 9
Hauptausschuss
(§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 10
Ortsbeiräte
(§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-

Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus jeweils 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.

- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 11

Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes oder anderer Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.
- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 12

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertre-

ter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 13

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 14

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung ent-

halten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 15

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

Wustermark, den 12.02.2019

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland hat gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Jedermann kann die Bodenrichtwerte weiterhin in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einsehen und Auskünfte über Bodenrichtwerte in mündlicher und schriftlicher Form erhalten.

Kontakt:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland
Waldemardamm 3, 14641 Nauen
Telefon: 03321-40361881
E-Mail: gaa@havelland.de
Webseite: www.gutachterausschuesse-bb.de

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Besuchszeiten für die Gemeinde – Olympisches Dorf von 1936

Die DKB Stiftung für gesellschaftliches Engagement bietet an fest stehenden Sonntagen monatliche kostenlose Führungen (ca. 2 Stunden) für die Einwohner der Gemeinde Wustermark (nach Vorlage des Personalausweises) an:

Termine: 28.04.2019, 26.05.2019, 30.06.2019, 28.07.2019, 25.08.2019, 29.09.2019, 27.10.2019

Uhrzeit: 10 Uhr

Treffpunkt: Rosa-Luxemburg-Allee 70

Unbegleitete Spaziergänge durch das Gelände sind **nicht** mehr möglich.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.